

Haroldstraße 14 • D-40213 Düsseldorf  
Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615  
info@landesintegrationsrat-nrw.de  
www.landesintegrationsrat.nrw

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4373**

Alle Abg

Landesintegrationsrat



Düsseldorf, 27.09.2021

## **Stellungnahme des Landesintegrationsrates NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein- Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

### Vorbemerkung

Der Landesintegrationsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und sehen darin die Chance auf Weiterentwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt in unserem Bundesland. Nach der Verabschiedung des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin 2010 war Nordrhein-Westfalen 2012 das erste Flächenland, das mit einem Gesetz der gesellschaftlichen Realität und der langen Erfahrung mit Einwanderung Rechnung trug. Bis heute sticht das TIntG bundesweit als umfassendes, modernes Gesetz heraus, das als Zielgruppe nicht nur die Menschen mit internationaler Familiengeschichte im Blick hat, sondern die Bevölkerung insgesamt sowie den gemeinsamen gesellschaftlichen Wandlungsprozess. Herauszustellen sind die positive Grundhaltung gegenüber der Einwanderungsgesellschaft und den besonderen Eigenschaften und Leistungen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Integration wurde von Anfang an nicht nur als einseitige Forderung an eingewanderte Einwohner/innen formuliert. Auch ihr Einbezug bei allen sie betreffenden Angelegenheiten bzw. ihre politische Teilhabe wird angestrebt.

Dies ist im Gesetzentwurf zur Novellierung des TIntG auch weiterhin so. Das neue Gesetz soll nun den erfolgten Ausbau der kommunalen und auf Landesebene vorhandenen Integrationsinfrastruktur gesetzlich verankern, finanziell absichern und die Kommunen bei ihren Integrationsaufgaben weiter stärken. Zudem ist die Ausformulierung einer normativen Grundlage durch Einsetzung einer Präambel und eines Integrationsverständnisses vorgesehen. Der Landesintegrationsrat NRW bewertet diese Neuerungen im Gesetz positiv, sieht aber auch Ergänzungs- und Änderungsbedarf. Als problematisch betrachtet der

Landesintegrationsrat NRW die Gesamtausrichtung des Gesetzes an der Gruppe der neu Eingewanderten, die jedoch nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung mit internationaler Familiengeschichte ausmacht. Zwar eint alle Menschen mit internationaler Familiengeschichte, dass sie spezifische Potenziale mitbringen und von exkludierenden Praktiken und Strukturen bis hin zu Rassismus betroffen sind. Jedoch haben die Menschen mit internationaler Familiengeschichte sehr unterschiedliche Bedürfnisse – je nachdem zu welchem Zeitpunkt sie selbst oder ihre Vorfahren in NRW eingewandert sind, welchen Aufenthaltsstatus sie besitzen, welcher Religion oder ethnischen Gruppe sie angehören, etc.

Für Geflüchtete und neu Eingewanderte sind beispielsweise Integrationsangebote für den Erwerb der deutschen Sprache zwingend notwendig. In Punkto Definition der Bevölkerung mit sogenannter familiärer Einwanderungsgeschichte fallen zudem Menschen aus dem Raster, die obwohl sie seit Generationen in Deutschland leben, als „anders“ bzw. „fremd“ aufgefasst werden. Hier wären z.B. muslimische Menschen und People of Colour der vierten Generation zu nennen, aber auch Sinti und Roma, die seit Jahrhunderten eine nationale Minderheit darstellen. Diese Gruppen sind von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ganz besonders betroffen.

Der Großteil der Einwohner/innen NRWs mit internationaler Familiengeschichte bedarf keiner basalen Integrationsangebote wie der Unterstützung beim Spracherwerb oder der Wertevermittlung. Sie tragen deutsche Werte, Tradition und auch die deutsche Sprache in sich, denn sie wurden in Deutschland sozialisiert. Diese Tatsache ist zwar allgemein bekannt, gerät jedoch in der integrationspolitischen Debatte mitunter aus dem Blickfeld. Gleichzeitig ist die Akzeptanz und Wertschätzung ihrer Herkunftsidetität von besonderer Bedeutung. Wesentliche Elemente dieser Identität sind bilinguale Kompetenzen sowie kulturelle und familiäre Bezüge ins Herkunftsland. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, der Heterogenität der Bevölkerung mit internationaler Familiengeschichte im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gerecht zu werden.

Insofern wäre es aus Sicht des Landesintegrationsrates NRW wünschenswert, wenn der Gesetzentwurf sowohl bezüglich der formulierten Wertgrundlage als auch in der Förderstruktur und den konkreten integrationspolitischen Maßnahmen stärker auf die zahlenmäßig deutlich größere Gruppe der heimisch gewordenen bzw. in Deutschland geborenen und sozialisierten Menschen mit internationaler Familiengeschichte fokussieren würde. Der Landesintegrationsrat NRW hat hierzu bereits Anmerkungen zum Referentenentwurf des zu novellierenden TIntG gemacht, die im Folgenden weitestgehend nochmals wiedergegeben werden:

Präambel, Satz 1 Nr. 1:

**Einfügen des Wortes „gleichberechtigtes“ nach dem Wort „gedeihliches“.**

Hier wird ein Grundsatz und zugleich eine Zielvorgabe formuliert, die durch die Verfassung des Landes NRW und die Gesetze gewährleistet bzw. erreicht werden sollen. Dazu gehört nach Ansicht des Landesintegrationsrates auch, dass alle Menschen, die hier dauerhaft leben, die gleichen Rechte besitzen. Menschen mit internationaler Familiengeschichte sind jedoch – sofern sie keine deutschen Staatsbürger/innen sind – in verschiedenen Lebensbereichen nicht gleichberechtigt, obwohl sie dauerhaft in Deutschland leben und wie deutsche Staatsbürger/innen Verpflichtungen unterliegen – beispielsweise der Steuerpflicht. Sie müssen Einschränkungen beispielsweise im Wahlrecht, bei der Freizügigkeit oder bei wohlfahrtsstaatlichen Leistungen hinnehmen. Auch eine Beamtenlaufbahn ist häufig Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit vorbehalten. Darüber hinaus sind auch Deutsche mit internationaler Familiengeschichte häufig mit Nicht-Gleichberechtigung aufgrund von Diskriminierungserfahrungen, z.B. im Bildungswesen, dem Arbeits- oder dem Wohnungsmarkt konfrontiert. Zum Erreichen des erklärten Ziels des Gesetzes der Chancengerechtigkeit ist die Gleichberechtigung aller Einwohner/innen unerlässlich.

Präambel, Satz 1 Nr. 2:

**Bei der Aufzählung von menschenfeindlichen Einstellungen, Vorurteilen und Ideologien sollten „Rechtsextremismus“, „Sexismus“ und „Ableismus“ ergänzt werden.**

Rechtsextremismus ist schon lange nicht mehr nur ein Problem am Rand der Gesellschaft, sondern längst in ihrer Mitte verankert. Bundesweit sorgen Fälle von rechter Gewalt bis hin zu Mordanschlägen, Ausschreitungen auf rassistisch geprägten Demonstrationen und das Aufblühen rechtsterroristischer Strukturen für Aufsehen. Dabei sind Rechtsextreme und Rechtspopulisten nicht nur in Parteien organisiert, sondern auch in außerparlamentarischen Gruppierungen und z.T. in behördlichen Strukturen zu finden. Durch geschickte Nutzung der sozialen Medien verbreiten sie ihre menschenverachtende Ideologie. Hierdurch radikalisiert sich zunehmend auch Einzelpersonen und stellen eine Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden dar. Nordrhein-Westfalen bildet dabei keine Ausnahme. Gerade Berichte über rechtsextreme Einstellungen in Sicherheitsbehörden sind besorgniserregend. Erneut heißt es im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes NRW über das Jahr 2020, dass sich der Rechtsextremismus durch eine hohe Dynamik auszeichnet und in seiner Entwicklung von Radikalisierung, Entgrenzung und Virtualisierung geprägt ist.

Rechtsextreme Einstellungen und Handlungen richten sich zumeist gegen Menschen mit internationaler Familiengeschichte und die Einwanderungsgesellschaft als solche. Dieser Phänomenbereich kann in einem Gesetz nicht ausgespart werden, das nicht nur den rechtlichen Rahmen für die integrationspolitische Infrastruktur legt, sondern auch eine normative Grundlage für alles integrationspolitische Handeln schafft.

Vor diesem Hintergrund hält der Landesintegrationsrat NRW es für unerlässlich, die Bekämpfung von Rechtsextremismus in die Präambel des Gesetzes aufzunehmen. Auch die weiteren Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Sexismus und Ableismus sollten in der Präambel deutlich benannt werden.

Präambel, Satz 1 Nr. 5 neu:

**„[...] die Anerkennung der Herkunftsidentitäten der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Voraussetzung für ein gelingendes gleichberechtigtes Zusammenleben ist.“**

Ziel der Landesregierung ist die „Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens aller in Nordrhein-Westfalen lebender Menschen in Anerkennung ihrer Diversität“ (S. 3 des Gesetzentwurfs). Diese Diversität zeichnet sich u.a. durch ihre emotionalen, sprachlichen und kulturellen Bezüge zu den Herkunftsländern aus, die ihre Identität mitprägen – unabhängig von ihrer Bindung zu Deutschland, der Dauer ihres Aufenthaltes oder ihrer Staatsangehörigkeit. Diese Tatsache wirkt sich keinesfalls negativ auf das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland aus. Vielmehr schädigt die Wahrnehmung, Verbindungen ins Herkunftsland seien gesellschaftlich unerwünscht, das Gefühl akzeptiert und gleichwertiger Teil der Gesellschaft zu sein. Tatsächlich sollten in unserer pluralistischen Gesellschaft plurale Identitäten – also eine Vielfalt an unterschiedlichen Selbstbildern – als Gewinn betrachtet werden. Somit ist die Anerkennung der Herkunftsidentitäten Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben.

§ 1 Abs. 2:

**Ergänzung des Wortes „gleichberechtigte“ nach „Integration als“.**

**Ergänzender Satz nach „Regelssystemen“: „die Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen der eingewanderten Menschen, die lange in Deutschland leben, insbesondere derjenigen, die im Zuge der Anwerbeabkommen nach Deutschland gekommen sind, sowie ihrer Nachkommen, und der Einbezug ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess“**

Nach Auffassung des Landesintegrationsrates NRW sollte die Definition von Integration als Teilhabe vervollständigt werden. Zu umfassender Teilhabe gehören Gleichberechtigung auf allen Ebenen (vgl. auch Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nr. 1 in der Präambel) und insbesondere auch politische Rechte sowie Zugänge zum politischen System. Das Lebensumfeld direkt oder durch Wahlen mittelbar mitgestalten zu können, ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Des Weiteren kann echte Teilhabe nur stattfinden, wenn es gelingt, den eingewanderten Menschen, ihren Lebenslagen und den Chancen für die Gesellschaft mit positiver Grundhaltung zu begegnen. Wenn die Anerkennung dessen fehlt, was sie in diesem Land geleistet haben, unter welchen schwierigen Voraussetzungen sie oftmals Fuß fassen mussten und selbst ihre Kinder und

Enkelkinder noch Erfahrungen der Ablehnung aufgrund ihrer Einwanderungsgeschichte machen, so zeigt sich die Gesellschaft gegenüber den Menschen und dem gesamten Integrationsprozess ablehnend. Teilhaben zu können bedeutet auch, gehört und einbezogen zu werden, damit Integration als wechselseitiger, gemeinsamer Entwicklungsprozess geschehen kann. Die Berücksichtigung und Förderung spezifischer Fähigkeiten der Menschen mit internationaler Familiengeschichte (insbesondere die Kenntnisse mehrerer Sprachen und interkulturelle Kompetenzen) ist dabei im Interesse der gesamten Gesellschaft.

### **Änderung des Wortes „Mehrsprachigkeit“ in „natürliche Zweisprachigkeit“.**

Der Landesintegrationsrat NRW verwendet bevorzugt die Ausdrucksweise „natürliche Zweisprachigkeit“, um auf die besonderen Kompetenzen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte aufmerksam zu machen. Ihre Mehrsprachigkeit erfolgt sozusagen nicht „künstlich“, durch Erlernen einer Fremdsprache in der Schule oder durch einen Auslandsaufenthalt im Jugend- oder Erwachsenenalter, sondern durch ein natürliches mehrsprachiges bzw. zweisprachiges Umfeld vom Kindesalter an. In den Familien mit Einwanderungsgeschichte wird in aller Regel die Herkunftssprache oder die Herkunftssprache und Deutsch gesprochen, in der Kita und in der Schule jedoch nur Deutsch. Die Sozialisierung erfolgt in beiden Sprachen, die so auf muttersprachlichem Niveau erlernt werden.

Der Landesintegrationsrat NRW regt an, die Ausdrucksweise „natürliche Zweisprachigkeit“ ergänzend zum herkömmlichen Sprachgebrauch im gesamten Gesetzestext anzuwenden (§ 2 Abs. 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2).

§ 1 Abs. 3:

**Einfügung folgender Formulierung nach „Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen,“: „unter Berücksichtigung der durch Einwanderungsgeschichten unterschiedlichen Lebenserfahrungen;“**

Zwar ist es wichtig, Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess, als gemeinsame Weiterentwicklung unabhängig von der jeweiligen Herkunft der Menschen zu betrachten und dabei eine gemeinschaftliche Identität hervorzubringen, jedoch sollten Unterschiede dabei nicht negiert werden. Wegweisend für die Definition von Integration als gemeinsames Gestalten unserer Gesellschaft kann die Losung „Einheit in Vielfalt“ sein. Zugleich bedeutet dies, dass die Voraussetzungen zur Mitgestaltung unterschiedlich sind und entsprechend berücksichtigt werden müssen.

§ 2 Abs. 5:

**Ergänzung der Begriffe „Rechtsextremismus“, „Sexismus“, „Ableismus“.**

Zur Begründung siehe Ausführungen zum Ergänzungsvorschlag in der Präambel, Satz 1 Nr. 2.

§ 2 Abs. 8:

**Am Ende des Absatzes sollte folgender Satz ergänzt werden:**

**„Die Wertschätzung und Förderung der natürlichen Zweisprachigkeit sind dabei von besonderer Bedeutung.“**

Auf die Bedeutung der Anerkennung und Förderung der Herkunftssprachen wurde in der Erläuterung zum Änderungsvorschlag in § 1 Abs. 2 eingegangen. Hinzu kommt die förderliche Wirkung des Einbezugs der Herkunftssprachen beim Erlernen der deutschen Sprache. Verwiesen werden soll an dieser Stelle auf § 19 Abs. 4 im Kinderbildungsgesetz NRW. Dort heißt es: „Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. [...] Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.“ Im aktuell gültigen TIntG befindet sich der oben vorgeschlagene Satz (in leicht gekürzter Fassung) in § 2 Abs. 3. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund dieser wichtige integrationspolitische Aspekt aus den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen gestrichen werden sollte.

§ 2 Abs. 9:

**Folgender Satz sollte dem Absatz hinzugefügt werden:**

**„Die Interessen und Identitäten der Gebührentzahlerinnen und Gebührentzahler mit internationaler Familiengeschichte sind im Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Sendungen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.“**

In der Programmgestaltung öffentlich-rechtlicher Medien sollte sich die Realität der Einwanderungsgesellschaft widerspiegeln. Dies betrifft die Anzahl, Dauer und den Ausstrahlungszeitpunkt herkunftssprachlicher Sendungen. Außerdem gilt es, auch die Themenauswahl, die Präsenz von Menschen mit internationaler Familiengeschichte und die Berücksichtigung ihrer Perspektiven im Programmangebot zu beachten. Menschen mit bikulturellen Identitäten sind Gebührentzahler/innen wie andere Einwohner/innen Nordrhein-Westfalens auch – als Zuhörer/innen und Zuschauer/innen müssen sie sich deshalb im öffentlich-rechtlichen Programmangebot wiederfinden. Die öffentlich-rechtlichen Sender haben den Auftrag, die Bedürfnisse der Bevölkerung (Gebührentzahler/innen) gleichermaßen zu bedienen.

Ergänzende Anmerkung zu herkunftssprachlichen Sendungen: Die Bedeutung der Herkunftssprachen für die Bevölkerung mit internationaler Familiengeschichte erstreckt sich auch auf den Medienkonsum. Der Landesintegrationsrat NRW bedauert, dass das herkunftssprachliche Angebot in den öffentlich-rechtlichen Medien in den vergangenen Jahren sukzessive reduziert und in unattraktive Sendezeiten verdrängt wurde. Zu bedenken ist auch, dass die Abwesenheit von herkunftssprachlichen Angeboten in öffentlich-rechtlichen Medien den Konsum von ausländischen Medien in der jeweiligen Sprache befördert.

§ 3 Abs. 1:

**Streichung folgender Worte nach „Selbstverwaltung“: „ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und“.**

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die Anregung zur Orientierung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den §§ 1 und 2, spricht sich allerdings für eine verbindlichere Formulierung aus. Zudem besteht nach Ansicht des Landesintegrationsrates NRW keine Notwendigkeit zu einer Relativierung durch den Verweis auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, zumal das Land, wie in Abs. 2 und in § 9 dargestellt ist, finanzielle Mittel für die Erfüllung der Integrationsaufgaben zur Verfügung stellt.

§ 3 Abs. 10:

**Einfügen folgenden Satzes nach dem zweiten Satz:**

**„Die politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, der Landesintegrationsrat NRW, ist Mitglied im Beirat für Integration und Teilhabe.“**

Der Landesintegrationsrat NRW ist die durch Wahlen legitimierte Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf Landesebene und wird als solche gemäß § 10 des aktuell gültigen Gesetzes und nach § 13 des Gesetzentwurfes vom Land bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben angehört. Folglich ist der Landesintegrationsrat NRW im neu eingerichteten Beirat der Landesregierung für Teilhabe- und Integration zu beteiligen. Eine andere Vorgehensweise würde im Widerspruch zu § 4 und § 13 im Gesetzentwurf stehen.

§ 4 Abs. Abs. 2 neu:

**Einfügen eines neuen Absatzes:**

**„Die Integrationspolitik des Landes unterstützt über die Menschen mit Einwanderungsgeschichte hinaus unabhängig von Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind.“**

Auch Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die nach Definition dieses Gesetzes keine Einwanderungsgeschichte haben, sind häufig aufgrund ihres ausländisch klingenden Namens, der Religion oder gesellschaftlichen Zuschreibungen Diskriminierungen ausgesetzt. Der Landesintegrationsrat NRW schlägt deshalb einen ergänzenden Absatz 2 vor, um auch diejenigen Menschen mit internationaler Familiengeschichte als Zielgruppe des Gesetzes aufzunehmen, die nicht durch die in Absatz 1 aufgeführten Definitionen erfasst werden.

§ 5:

**Neufassung des Paragraphen:**

**„In allen Gremien des Landes und ihm nachgeordneten Behörden, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte *entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil* angemessen vertreten sein. Der Landesintegrationsrat NRW hat bei der Besetzung der Vertretung das Vorschlagsrecht.“**

Die Regelung sollte für alle Gremien gelten, die sich im unmittelbaren Einflussbereich der Landesregierung befinden. Zur Gewährleistung demokratischer Grundsätze sollte der Landesintegrationsrat NRW als politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte das Vorschlagsrecht bei der Besetzung haben.

§ 6 Abs. 1:

**Einfügung nach „Die Landesverwaltung“: „und die von ihr geförderten Einrichtungen werden“.**

Auch die interkulturelle Öffnung in vom Land geförderten Einrichtungen ist wünschenswert und sollte deshalb über die Möglichkeiten dieses Gesetzes gefördert werden.

§ 6 Abs. 3:

**Neufassung des Absatzes:**

**„Das Land strebt an, in der Landesverwaltung, in den nachgeordneten Behörden und in den von ihr geförderten Einrichtungen den Bevölkerungsanteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte entsprechend abzubilden.“**

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 1. Ziel muss sein, dass die Erhöhung des Anteils der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in allen Laufbahngruppen gleichermaßen erfolgt. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt, konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu erarbeiten und zeitliche Zielvorgaben festzulegen.

§ 7 Abs. 1 neu:

**Neuer Absatz 1 (die anderen Absätze verschieben sich):**

**„Die Landesverwaltung, ihr nachgeordnete Behörden und vom Land geförderte Einrichtungen dürfen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Sprache, sexuellen Identität, ihrem äußerem Erscheinungsbild, ihres Geschlechts oder ihres Glaubens nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen kommt. Die Landesverwaltung und ihr nachgeordnete Behörden entwickeln Maßnahmen, um sich**



**als Diskriminierungsfreie und Vielfalt fördernde Behörden zu präsentieren. Fälle von Diskriminierung sind konsequent zu sanktionieren.“**

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die Einführung eines neuen Paragraphen, der die Reduzierung von Diskriminierung erstmalig auf die Ebene der Landesgesetzgebung hebt. Da sich – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf angemerkt – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in arbeits- und zivilrechtlichen Diskriminierungsbestimmungen erschöpft, entsteht eine rechtliche Lücke bei Diskriminierungen im behördlichen Bereich. Angelehnt an das Diskriminierungsverbot nach § 2 des Behindertengleichstellungsgesetz NRW wird daher vorgeschlagen, im Teilhabe- und Integrationsgesetz ein klares Verbot von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Sprache, sexueller Identität, Geschlecht, Glauben oder dem äußeren Erscheinungsbild zu verankern und Verstöße entsprechend zu sanktionieren.

§ 7 Absatz 1 alt:

**Einfügen der Worte „sowie Rechtsextremismus“ nach „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.**

**Nach Satz 1 Einfügung des folgenden Satzes: „Das Land räumt präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung Vorrang ein.“**

Rechtsextremistische Einstellungen führen fast unweigerlich zu diskriminierendem Handeln. Zugleich gilt rechtsextremistisches Gedankengut als weit verbreitet in der Gesellschaft wie Studien regelmäßig belegen. Die Skandale aufgrund von Rechtsextremist/innen in staatlichen Einrichtungen, wie der Polizei, dem Verfassungsschutz und der Bundeswehr zeigen zudem deutlich, dass die Bedrohungslage für Menschen mit internationaler Familiengeschichte durch ihnen feindlich gesinnte Personen erschreckende Ausmaße annimmt. Ohne die Aufnahme des Wortes „Rechtsextremismus“ bleibt der neue Paragraph unvollständig.

Sinnvoll sind zudem eine Konkretisierung, Verstetigung und Institutionalisierung der Bekämpfung von Diskriminierung. Die Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes auf Landesebene sowie die Einrichtung einer Stelle einer/eines Antidiskriminierungsbeauftragten sind in diesem Sinne zu diskutieren.

Die Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung von Betroffenen gelten, ist wichtig. Insgesamt spricht sich der Landesintegrationsrat NRW jedoch dafür aus, den Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Diskriminierung zu verhindern, Vorrang gegenüber reaktiven Maßnahmen einzuräumen. Derartige präventiv wirkende Maßnahmen setzen beim gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Einwanderung und den Menschen mit internationaler Familiengeschichte an. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, rechtliche Grundlagen für konstruktiv geführte öffentliche Diskurse, gesellschaftliche Sensibilisierung und ein grundsätzlich anderes Verständnis im Umgang mit Einwanderung und kultureller Vielfalt zu

schaffen. Die rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, Religion, etc. wirkt sich positiv auf die Stellung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte innerhalb der Gesellschaft aus und fördert ihre Identifikation mit der Bundesrepublik. Werden zugleich individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und Fähigkeiten gefördert, z.B. besondere Sprachkenntnisse oder interkulturelle Kompetenzen, kann dies die Grundlage für den Abbau von Vorurteilen und mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt bilden.

§ 7 Abs. 5 neu:

**Der Landesintegrationsrat NRW schlägt vor, folgenden Absatz ergänzend aufzunehmen:**

**„Das Land veröffentlicht regelmäßig, mindestens ein Mal in der Amtsperiode des Landtages NRW, einen Bericht zum Umsetzungsstand und zu der Wirkung der ergriffenen Maßnahmen.“**

§ 8 Absatz 5 neu:

**Folgender Absatz sollte ergänzt werden:**

**„Die Städte und kreisangehörige Gemeinden beziehen die in ihrer Gebietshoheit befindlichen Integrationsräte und Integrationsausschüsse in die grundlegenden konzeptionellen Arbeiten der Kommunalen Integrationszentren ein.“**

Die Kommunalen Integrationszentren sollen gemäß Gesetz im Einvernehmen mit den Gemeinden verschiedene bildungsbezogene und koordinierende Aufgaben im Integrationsbereich wahrnehmen. Laut Erlass zur Umsetzung des derzeit gültigen Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW haben sie den Auftrag, „durch Koordinations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sensibilisieren und zu qualifizieren.“ Weiter heißt es, dass die Schwerpunkte der Arbeit im Benehmen mit den örtlichen Partnern festgelegt werden.

Die Integrationsräte und -ausschüsse sind die Fachgremien der Gemeinden zur Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen und müssen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend eingerichtet werden. Es ist unerlässlich – insbesondere unter demokratischen Gesichtspunkten –, sie als solche bei den grundlegenden konzeptionellen Arbeiten der Kommunalen Integrationszentren einzubeziehen. Grundsätzlich sollte eine Stärkung der Integrationsräte erfolgen, denn eine erfolgreiche integrationspolitische Arbeit braucht gute Rahmenbedingungen.

§ 9 Absatz 1:

**Nach „Behörden“ Einfügung des Wortes „Integrationsräte“.**

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die Weiterentwicklung und die finanzielle Absicherung der kommunalen Anstrengungen im Integrationsbereich. Als wichtiger kommunaler Bestandteil der integrationspolitischen Infrastruktur müssen die Integrationsräte und -ausschüsse im Gesetz berücksichtigt werden. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf zu Absatz 1 Satz 1, nämlich, dass „die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden“ sind, sollte die Zusammenarbeit zwischen den Integrationsräten und -ausschüssen und den Ämtern, Behörden und Trägern, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte erbringen, gewährleistet werden. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass auch in Landkreisen eine Einbindung der Integrationsräte und -ausschüsse gewährleistet wird, um eine angemessene Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte sicherzustellen und das Entstehen eines Demokratiedefizits auf gemeindeverbandlicher Ebene zu verhindern.

§ 10 Abs. 1:

**Ergänzung folgenden Satzes nach Satz 1:**

**„Die Berücksichtigung der Lernbedingungen einer heterogenen Schülerschaft und die Anerkennung der Fähigkeiten der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind hierfür von zentraler Bedeutung. Insbesondere erkennt das Land die natürliche Zweisprachigkeit[...] und fördert sie.“**

Jedes Kind bringt unterschiedliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Bildungsweg mit. Die Bildungseinrichtungen, insbesondere die Schulen, haben die Aufgabe, ungeachtet von sozialer Schicht oder ethnischer Herkunft jedem Kind die gleichen Chancen auf Bildungsteilhabe zu gewähren. Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte bedeutet dies, dass ihre besonderen Fähigkeiten, wie natürliche mehrsprachige Kompetenzen, im Unterricht positiv aufgegriffen und genutzt werden und zugleich Rücksicht auf für das Lernen hinderliche Umstände genommen wird. Im Fall von neu eingewanderten Menschen können das unzureichende Deutschkenntnisse sein, um dem Unterricht angemessen folgen zu können; im Fall von geflüchteten Kindern und Jugendlichen kann es ein schlechtes Lernumfeld sein, z.B. wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder mit Traumata aufgrund von Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht, belastet sind.

§ 10 Abs. 3:

**Neufassung des Absatzes:**

**„In Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben das Recht auf den Besuch einer Regelschule.“**

Grundsätzlich ist das Land NRW gemäß Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, allen Kindern den Zugang zu verschiedenen Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu ermöglichen. Reguläre schulische Angebote dürfen Geflüchteten, deren Bildungsbiographie durch die Flucht ohnehin unterbrochen wurde, nicht vorenthalten werden. Der Besuch einer Schule schafft nach einer belastenden Flucht und in einem von Unsicherheit und Orientierungslosigkeit geprägten Leben in der Flüchtlingsunterkunft Verbindlichkeit und Struktur. In der Schule haben die geflüchteten Kinder und Jugendlichen Kontakt zu einheimischen Gleichaltrigen und damit die Chance auf soziale Teilhabe, einen normalen Alltag und das schnelle Erlernen der deutschen Sprache. Bildung stellt einen der wichtigsten Bausteine erfolgreicher Integration dar und muss von Anfang an und umfassend zugänglich sein, damit die Menschen später auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Es reicht also nicht, Kinder und Jugendliche erst mit Zuweisung in die Kommunen regulär zu beschulen – zumal sich der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Unterbringungseinrichtungen des Landes (im Widerspruch zum Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes) gelegentlich auch über einen Zeitraum von sechs Monaten hinzieht. Hinzuzufügen ist, dass das sogenannte schulnahe Bildungsangebot, das das Integrationsministerium bereits auf den Weg gebracht hat und welches sich seit Anfang 2020 in der Umsetzung befindet, weit davon entfernt ist, flächendeckend in allen Landesunterkünften eingeführt zu sein und seinem Anspruch gerecht zu werden.

§ 11 Abs. 2:

**Änderungs- und Ergänzungsvorschlag in Satz 3: Ersetzen des Wortes „Mehrsprachigkeit“ durch „natürliche Zweisprachigkeit“ und ergänzen der Worte „interkulturelle Kompetenzen“.**

Siehe Erläuterung zum Änderungsvorschlag in § 1 Abs. 2.

§ 11 Abs. 3:

**Ergänzung folgenden Satzes am Ende des Absatzes:  
„Der Landesintegrationsrat NRW schlägt die Vertretung vor.“**

Zur Gewährleistung demokratischer Grundsätze sollte der Landesintegrationsrat NRW als politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte das Vorschlagsrecht bei der Besetzung haben.